

# INFORMATIONEN

*für Patientinnen und Patienten*

Diese kurze Informationsschrift will Ihnen zu Fragen Auskunft geben, die im Zusammenhang mit Ihrer zahnärztlichen Behandlung stehen.

*Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft  
Société Suisse d'Odonto-stomatologie  
Società Svizzera di Odontologia e Stomatologia  
Swiss Dental Association*

**SSO**



## **Der Beginn der Behandlung**

Bringen Sie Ihre Anliegen, Ihre Wünsche, Ihre Erwartungen gleich bei der ersten Konsultation vor.

### *Der Fragebogen*

Der Fragebogen über Ihren Gesundheitszustand, der Ihnen vor der ersten Behandlung vorgelegt wird, hilft Ihrer Zahnärztin bzw. Ihrem Zahnarzt, allfällige Risiken bei der Behandlung zu erkennen und zu vermindern. Ändert sich Ihr Gesundheitszustand während einer Behandlung, teilen Sie ihr, ihm dies bitte mit.

### *Die Kostenschätzung*

Nach dem ersten Untersuchen und nach dem Erstellen der Planungsunterlagen können Sie eine Kostenschätzung verlangen. Nicht alle Massnahmen sind voraussehbar. Überschreiten diese zusätzlichen Kosten die Kostenschätzung um mehr als 15 Prozent, so wird Sie Ihr Zahnarzt informieren. Vor allem bei Behandlungen, die zahntechnische Arbeiten erfordern, können unterschiedlich teure Varianten geplant werden.

### *Die Terminplanung*

Der Zahnarzt wird sich bemühen, die Behandlungstermine zu einer Ihnen genehmen Zeit zu vereinbaren. Er bittet Sie um Verständnis, sollte dies einmal nicht möglich sein. Können Sie einen Termin nicht einhalten, sind Sie gebeten, sich spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin beim Zahnarzt abzumelden.

### *Ihre Mitarbeit*

Sie wissen, dass sich nur bei einer guten Mundhygiene ein Behandlungserfolg erzielen lässt. Befolgen Sie die Mundhygiene-Instruktionen des Zahnarztes und des Prophylaxepersonals sehr genau.

### *Die vorzeitige Beendigung der Behandlung*

Wollen Sie die vorgesehene Behandlung nicht durchführen lassen oder wünschen Sie einen vorzeitigen Abbruch der Behandlung, so werden Sie ersucht, dies frühzeitig Ihrem Zahnarzt mitzuteilen. Er muss Ihnen jedoch den Planungsaufwand und die bereits vorgenommenen Arbeiten verrechnen. Dies gilt auch für Arbeiten von Dritten, die bereits ausgeführt worden sind (z.B. in zahntechnischen Labors).

## **Schutz des Privatbereiches**

### *Das Arztgeheimnis*

Damit der Zahnarzt eine Krankheit möglichst gut und früh erfassen kann, ist er auf vollständige und ausführliche Angaben angewiesen. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Praxis unterstehen der gesetzlich geregelten Schweigepflicht. Alle Ihre Aussagen werden deshalb streng vertraulich behandelt.

### *Einsicht in die Krankengeschichte*

Die Krankengeschichte enthält alle wesentlichen Angaben und Unterlagen über

Krankheiten und den Ablauf der Behandlung. Auf Ihren Wunsch hin wird Ihnen oder – wenn Sie den Zahnarzt ausdrücklich dazu ermächtigen – Drittpersonen in geeigneter Weise Einsicht in die Krankengeschichte gewährt.

#### *Röntgenbilder*

Röntgenbilder gehören zur Krankengeschichte; der Zahnarzt ist gesetzlich verpflichtet, diese während 10 Jahren aufzubewahren. Bei einem Zahnarztwechsel werden in der Regel auch die Röntgenbilder von Zahnarzt zu Zahnarzt übergeben.

## **Das Vorgehen bei Differenzen**

*Für Ihre Rechtsstellung als Patient sind vor allem die kantonalen Gesetze über das Gesundheitswesen von Bedeutung.*

#### *Abbruch der Behandlung*

Sie haben das Recht, jederzeit von einer Behandlung zurückzutreten. Dies entspricht dem Recht auf freie Arztwahl. Ausgenommen bei Notfall-Situationen kann auch der Zahnarzt die Übernahme oder die Weiterführung der Behandlung ablehnen, wenn z.B. das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt gestört ist.

#### *Beschwerderecht*

Wenn Sie Vorschläge, Anregungen oder Kritik anbringen möchten, so wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren behandelnden Zahnarzt. In den meisten Fällen dürfte eine Aussprache genügen, um Klarheit zu schaffen. Es ist von Vorteil, für dieses Gespräch einen Termin zu vereinbaren. Wird dabei keine Einigung erzielt, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Zahnärztliche Begutachtungskommission (ZBK) der kantonalen Zahnärzte-Gesellschaft zu wenden.

#### *Die Zahnärztliche Begutachtungskommission*

Jeder Zahnarzt, der der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO angehört, ist verpflichtet, sich der Beurteilung durch die ZBK zu unterziehen. Er wird Ihnen die Adresse der zuständigen Auskunftsstelle bekanntgeben. Die ZBK-Adressen können auch im Internet unter [www.sso.ch](http://www.sso.ch) nachgeschlagen werden.

## **Das Honorar**

#### *Die Rechnungsstellung*

In der Regel wird Ihnen die Rechnung direkt zugestellt. Falls eine andere Institution die Kosten für die Behandlung übernehmen wird, so melden Sie dies bereits zu Beginn der Behandlung.

#### *Zahlungsarten*

Je nach der Dauer oder dem Aufwand der Behandlung wird der Zahnarzt Ihnen nach

jeweiliger Absprache eine Zwischenrechnung zustellen oder von Ihnen eine Anzahlung verlangen. Bei einer entsprechenden Begründung wird Ihr Zahnarzt auch mit einer Begleichung des Honorars in Raten einverstanden sein.

#### *Versicherungen und andere Kostenträger*

Grundsätzlich sind Sie als Patient Honorarschuldner. Die Rechnungsstellung erfolgt nur an jene Kostenträger direkt, mit welchen die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Verträge abgeschlossen hat: z.B. gesetzliche Unfallversicherer UVG, IV, Militärversicherung, Krankenversicherer KVG. Wenn soziale Umstände es rechtfertigen, können staatliche oder private Organisationen um Hilfe angegangen werden, die bereit sind, zumindest einen Teil der Kosten zu übernehmen.

#### *Detaillierung*

Falls Sie eine detaillierte Rechnung wünschen, informieren Sie Ihren Zahnarzt bitte rechtzeitig.

## **Weitere Hinweise**

#### *Laborkosten*

Die Kosten für technische Arbeiten werden vom Zahntechniker berechnet und Ihnen als reine Fremdkosten ohne Zuschlag weiterverrechnet.

#### *Notfalldienste*

In der ganzen Schweiz bestehen zahnärztliche Notfalldienste. Je nach Region und Bevölkerungsdichte besteht neben dem üblichen Notfalldienst an Sonn- und Feiertagen in den grösseren Agglomerationen auch ein Dienst an Werktagen. In den Städten gibt es spezielle Telefonnummern für den gesamten ärztlichen Notfalldienst, andernfalls helfen Ihnen die telefonischen Auskunftsdienste weiter.

## **Informationsstellen**

Sekretariat der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO

Postfach 664, 3000 Bern 7

Telefon 031 311 76 28

Fax 031 311 74 70

E-Mail: sekretariat@sso.ch

Presse- und Informationsdienst SSO

Postfach, 3000 Bern 8

Telefon 031 310 20 80

Fax 031 310 20 82

E-Mail: info@sso.ch